



STADT
BAD
BENTHEIM

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 4

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 20.04.2023

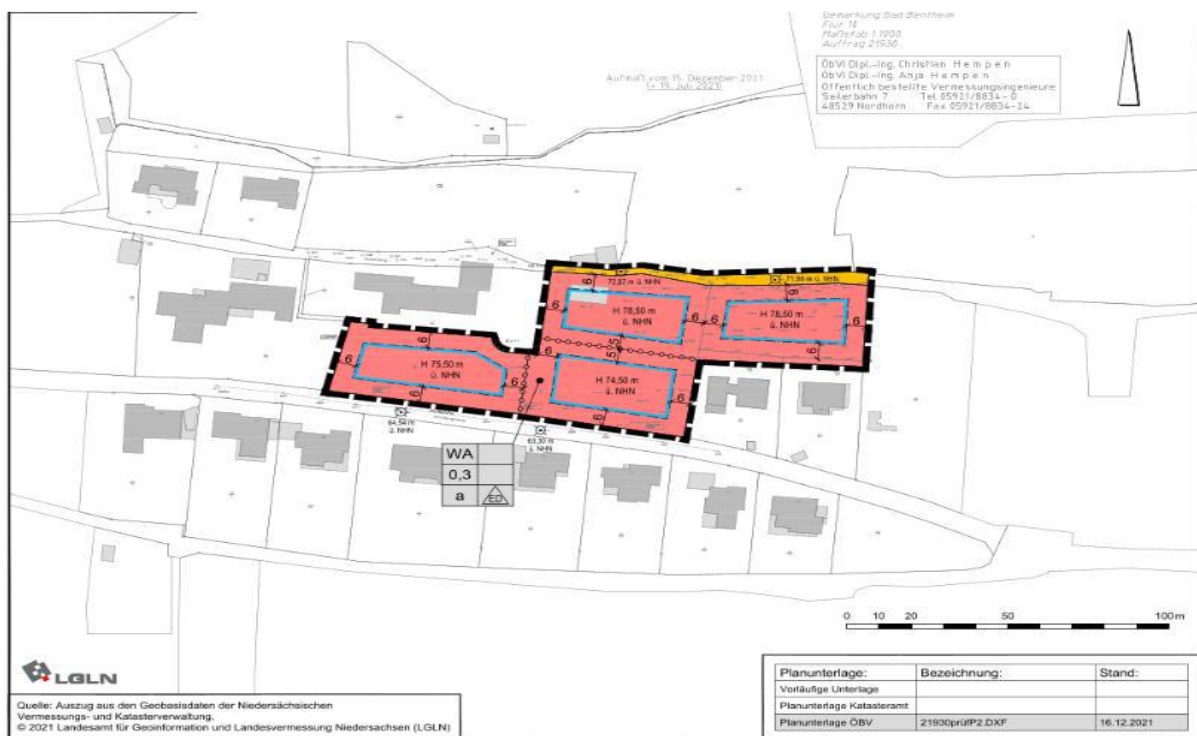
Inhalt:

Bekanntmachung:

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 19.1 „Am Berghang – nördlicher Teil“

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 19.1 „Am Berghang – nördlicher Teil“

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat den Bebauungsplan Nr. 19.1 „Am Berghang – nördlicher Teil“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung im Beschleunigten Verfahren gem. § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), mit seiner Begründung in seiner Sitzung am 11.01.2023 beschlossen



Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des zentralen Siedlungsbereiches der Stadt Bad Bentheim. Es wird im Norden begrenzt von der Straße Osterberg und im Süden von der Straße „Am Berghang“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 15/15, 30/10 und 31/16 der Flur 10 der Gemarkung Bad Bentheim. Die Größe des Plangebietes beträgt 6.314 m².

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung mit der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim, Zimmer 5, während der Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme kann ein Termin unter 05922/73-37 oder 05922/73-42 vereinbart werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über die Seite <https://www.stadt-badbentheim.de/unsere-stadt/bauleitplanungen/> einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 - 42 BauGB genannten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplans der Innenentwicklung, der nach § 13 a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b BauGB, aufgestellt wurde.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bentheim, Schloßstraße 2, 48455 Bad Bentheim, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Bentheim, 20.04.2023

Dr. Pannen
Bürgermeister